

Hilflosenentschädigung

Im Zivilgesetzbuch ZGB Artikel 8 steht: „Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet.“ Unter diese Bestimmung fallen auch sämtliche Ansprüche von Sozialversicherungen. Es bedeutet in der Praxis nichts anderes als: Wer eine Leistung beanspruchen möchte, muss diese anmelden. So ist es auch mit der Hilflosenentschädigung. Die Hilflosenentschädigung wird unabhängig von Einkommen und Vermögen der Betroffenen ausgerichtet. Es gibt drei unterschiedliche Schweregrade der Hilflosigkeit:

HE leichten Grades

- mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen hilflos, oder
- dauernde persönliche Überwachung, oder
- durch ein Gebrechen bedingt ständige aufwändige Pflege bedarf, oder
- wegen schwerer Sinnesschädigung oder eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässiger und erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann, oder
- dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist

Die Entschädigung beträgt monatlich bei Personen

	zu Hause	im Heim
im AHV-Alter	CHF 237.00	entfällt
im IV-Alter	CHF 474.00	CHF 119.00

Personen, welchen im IV-Alter bereits eine HE ausgerichtet wurde, haben im AHV-Alter den Besitzstand.

HE mittleren Grades

- mindestens in vier alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf Hilfe Dritter angewiesen, oder
- in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf, oder
- in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter und überdies dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist

Die Entschädigung beträgt monatlich bei Personen

	zu Hause	im Heim
im AHV-Alter	CHF 593.00	CHF 593.00
im IV-Alter	CHF 1'185.00	CHF 296.00

Personen, welchen im IV-Alter bereits eine HE ausgerichtet wurde, haben im AHV-Alter den Besitzstand.

HE schweren Grades:

- vollständig hilflos ist / in allen sechs Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf Hilfe Dritter angewiesen ist.

Die Entschädigung beträgt monatlich bei Personen

	zu Hause	im Heim
im AHV-Alter	CHF 948.00	CHF 948.00
im IV-Alter	CHF 1'896.00	CHF 474.00

Personen, welchen im IV-Alter bereits eine HE ausgerichtet wurde, haben im AHV-Alter den Besitzstand.

Die Hilflosenentschädigung ist steuerfrei. Zusätzlich kann in der Steuererklärung ein Pauschalabzug von CHF 2'500.00 bei einer HE leichten Grades, CHF 5'000.00 bei einer HE mittleren Grades und CHF 7'500.00 bei einer HE schweren Grades vorgenommen werden. Sollten Sie weitere Fragen zur Hilflosenentschädigung haben oder sollten Unklarheiten bestehen, sind wir jederzeit gerne für Sie da. Wir sind Ihnen auch gerne bei der Anmeldung behilflich.